

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Überlassung von Räumlichkeiten für Veranstaltungszwecke im Brennpunkt° - Museum der Heizkultur Wien

Stand: 04/2010

## Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung von Räumlichkeiten für Veranstaltungszwecke im Brennpunkt° - Museum der Heizkultur Wien, 1120 Wien, Malfattigasse 4.

Sie bilden einen wesentlichen Vertragsbestandteil zwischen der Stadt Wien, vertreten durch Brennpunkt° - Museum der Heizkultur Wien, Malfattigasse 4 als Vermieterin und dem Mieter, im folgenden auch Veranstalter genannt.

Mit einer verbindlichen und schriftlichen Bestätigung des Angebotes zur Überlassung von Räumlichkeiten im Brennpunkt° - Museum der Heizkultur Wien, erklärt sich der Veranstalter mit den AGB in der jeweils geltenden Fassung einverstanden und wird diese beachten.

## Räumlichkeiten und Entgelte

Alle nachstehend angeführten Preise verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer. Zuzüglich verrechnet wird die jeweils geltende Umsatzsteuer, d.s. derzeit 20 %.

In den Entgelten ist die jeweilige Raumausstattung einschließlich der vereinbarten Ausstattung mit Tischen und Sesseln enthalten. Außer dem (den) Veranstaltungsraum (-räumen) wird die Benützung der Garderobe und der WC-Anlage überlassen.

Veränderungen am Mietgegenstand bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Vermieterin.

### großer Seminarraum

Fläche: ca. 150 m<sup>2</sup>  
Personen: bis 100

vormittags	08:00 - 12:00	EUR 200,00,--
nachmittags	13:00 - 17:00	EUR 200,00,--
abends	17:00 - 21:00	EUR 350,00,--
nachts	21:00 - 24:00	EUR 400,00,--
ganztägig	08:00 - 17:00	EUR 350,00,--

Verlängerungsstunde – verrechnet wird die angefangene volle Stunde

bis 21:00 Uhr	EUR 100,00,--
ab 21:00 Uhr	EUR 160,00,--

### kleiner Seminarraum

Fläche: ca. 60 m<sup>2</sup>  
Personen: bis 25

vormittags	08:00 - 12:00	EUR 120,00,--
nachmittags	13:00 - 17:00	EUR 120,00,--

abends	17:00 - 21:00	EUR 210,00,--
nachts	21:00 - 24:00	EUR 240,00,--
ganztägig	08:00 - 17:00	EUR 210,00,--

Verlängerungsstunde – verrechnet wird die angefangene volle Stunde		
bis 21:00 Uhr		EUR 60,00,--
ab 21:00 Uhr		EUR 100,00,--

### **Brennpunkt° komplettes Museum**

Fläche: ca. 1600 m<sup>2</sup>

Personen: bis 350

vormittags	08:00 - 12:00	EUR 500,00,--
nachmittags	13:00 - 17:00	EUR 500,00,--
abends	17:00 - 21:00	EUR 750,00,--
nachts	21:00 - 24:00	EUR 1000,00,--
ganztägig	08:00 - 17:00	EUR 750,00,--

Verlängerungsstunde – verrechnet wird die angefangene volle Stunde		
bis 21:00 Uhr		EUR 215,00,--
ab 21:00 Uhr		EUR 400,00,--

### **Haftung und Risikoabgrenzung**

Der Veranstalter verpflichtet sich, Inventar, Räumlichkeiten, Medien und Geräte des Brennpunkt°- Museum der Heizkultur Wien schonend zu verwenden bzw. zu behandeln.

Der Veranstalter übernimmt gegenüber der Stadt Wien die Haftung für alle aus Anlass der gegenständlichen Veranstaltung am (beweglichen oder unbeweglichen) städtischen Eigentum allenfalls entstehenden Schäden und verpflichtet sich ausdrücklich zu deren Ersatz, unabhängig davon, durch wen oder durch welche Ursache die Schäden herbeigeführt werden.

Die Behebung der Schäden obliegt der Stadtverwaltung. Daraus entstehende Kosten werden dem Veranstalter zum Ersatz vorgeschrieben.

Die Durchführung der Veranstaltung und aller damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf Risiko des Veranstalters und der von ihm hiezu herangezogenen Personen.

Der Veranstalter verpflichtet sich daher auch die Stadt Wien vollkommen schad- und klaglos zu halten, falls die Stadt Wien von Dritten wegen Personen- und Sachschäden, die auf die gegenständliche Veranstaltung zurückzuführen sind, in Anspruch genommen werden sollte.

### **Allfällig erforderliche behördliche Bewilligungen**

Alle allfällig erforderlichen behördlichen Bewilligungen werden durch die Begründung des Mietverhältnisses nicht berührt und sind vom Veranstalter auf seine Kosten zu erwirken. Der Veranstalter hat auch etwaige Vorschreibungen der Behörden auf seine Kosten zu erfüllen. Alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sind genau einzuhalten.

## **Verpflichtung zur Befolgung der Anordnungen der Aufsichtsorgane**

Der Veranstalter verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass den Anordnungen der Aufsichtsorgane unbedingt Folge geleistet wird.

Der Veranstalter verpflichtet sich, nur schriftlich geladene Gäste zur Veranstaltung zuzulassen. Die Vermieterin behält sich ungeachtet dessen das Recht vor, in Ausübung ihres Hausrechtes, bestimmten Personen oder Personengruppen den Zutritt in den Brennpunkt<sup>o</sup> Museum der Heizkultur Wien zu verwehren und zu diesem Zweck entsprechende Kontrollen vorzunehmen.

## **Zahlung und Umgang mit Stornierungen**

Die Kosten für die Überlassung der Räumlichkeiten werden dem Veranstalter nach der Veranstaltung vorgeschrieben und sind einen Tag nach dem Rechnungseingang fällig. Der Rechnungsbetrag ist dann innerhalb von 4 Wochen ohne Abzug mittels beiliegendem Zahlschein zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen mit EUR 30,- sowie 9% Verzugszinsen p.a. ab Fälligkeit der Rechnung verrechnet. Nach erfolgloser Zahlungserinnerung (Mahnung) können auf Kosten des Veranstalters weitere Maßnahmen zur Durchführung des Inkassos beauftragt werden.

Bei Stornierungen von Veranstaltungen innerhalb von 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % der Entgelte in Rechnung gestellt. Bei Stornierung ab 2 Tage vor der Veranstaltung werden 80 % der Entgelte in Rechnung gestellt.

## **Absolutes Rauchverbot bei Veranstaltungen**

Der Veranstalter verpflichtet sich, für die Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen Sorge zu tragen und übernimmt insbesondere die Bemühungspflichten der Inhaber/innen von Räumen hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung des Rauchverbotes.

## **Schlussbestimmungen**

Für alle aus der Überlassung von Räumlichkeiten im Brennpunkt<sup>o</sup> - Museum der Heizkultur Wien etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, die nicht kraft Gesetzes vor einen besonderen, ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind in I. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Wiener Stadtverwaltung, 1082 Wien, Rathaus, ausschließlich zuständig.

Ein Veranstalter, der nach völkerrechtlichen Grundsätzen die Exterritorialität genießt, verzichtet hinsichtlich allfälliger Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag auf seine Immunität und unterwirft sich hiemit in dieser Hinsicht freiwillig der inländischen Gerichtsbarkeit.

Wien, im April 2010